

Auszug aus dem Protokoll der Sitzung vom 2. Dezember 2025

IDG-Status:	öffentlich	Medienmitteilung ☒
		Website ☒

Mit einer Vielzahl von Massnahmen auf den Zufahrtsstrassen zum Fällander Zentrum versuchte der Gemeinderat – nebst dem neuen Kreisell – in den letzten 20 Jahren das Verkehrsproblem zu lösen. Das bringt ggf. dem öffentlichen Busverkehr OeV marginale Vorteile, der motorisierte Individualverkehr wird – auch wegen der Bevölkerungszunahme –

dadurch im Zentrum nicht kleiner, denn die kantonale Planung sieht eine weitere Verkehrszunahme voraus.

Die derzeit geplanten Massnahmen führen zu Kosten in der Grössenordnung von CHF 20–30 Mio., ohne dass das die Hauptursache der Misere wirklich bekämpft werden kann.

Zudem ist heute spürbar, dass regionale Hindernisse (z. B. im Zürcher Seefeld) geeignet sind, die Verkehrszunahme im Fällander Zentrum noch zu beschleunigen.

Daher kann nur die Planung und dann die Realisierung einer geeigneten Umfahrung des Dorfkerns von Fällanden das Verkehrsproblem lösen.»

Rechtliches

Gemäss §§ 146 ff. GPR können in Versammlungsgemeinden Einzelinitiativen von einem oder mehreren Stimmberechtigten eingereicht werden. Einzelinitiativen können eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen.

Die Gültigkeitsprüfung muss in Anwendung von § 150 Abs. 3 GPR innert drei Monaten seit Einreichung der Einzelinitiative erfolgen. Unverzüglich geprüft werden muss, ob die Einzelinitiative von der Initiantin oder dem Initianten unterschrieben wurde (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Gültigkeitsprüfung umfasst formelle und inhaltliche Aspekte. Der Gemeindevorstand hat mit einem Beschluss festzustellen, ob die Einzelinitiative gültig, teilgültig oder ungültig ist oder sie in einzelne Teile aufzutrennen ist. Der Beschluss hat eine Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung zu enthalten.

Formelle Prüfung

Umfang

Zur Feststellung der formellen Gültigkeit einer Einzelinitiative hat der Gemeinderat vorab zu prüfen, ob die Initiative von einer stimmberechtigten Person unterzeichnet wurde. Weiter hat er zu prüfen, ob das Initiativbegehren einen initiativfähigen Gegenstand betrifft und ob die Form der Initiative den Anforderungen des übergeordneten Rechts entspricht.

Prüfung der Unterschrift

Nach Einreichung der Einzelinitiative prüft der Gemeindevorstand, ob die Initiative von mindestens einer stimmberechtigten Person unterzeichnet worden ist (§ 150 Abs. 2 GPR). Die Initiative wurde von Roland Baldinger eingereicht und von ihm rechtsgültig unterschrieben. Der Initiant ist im Stimmregister der Gemeinde Fällanden eingetragen und somit legitimiert, eine Einzelinitiative im Sinne von § 146 Abs. 1 GPR einzureichen. Ob die übrigen 19 mitunterzeichnenden Personen auch im Stimmregister der Gemeinde Fällanden eingetragen sind, ist somit nicht weiter zu prüfen.

Vorliegen eines initiativfähigen Gegenstands

In Versammlungsgemeinden können Einzelinitiativen eingereicht werden über Gegenstände, die der Abstimmung in der Gemeindeversammlung oder an der Urne unterstehen (§ 147 Abs. 1 GPR). Einzelinitiativen können somit nur über Gegenstände eingereicht werden, die in die Zuständigkeit der Stimmberechtigten fallen. Sind die Stimmberechtigten nicht zuständig, ist der Gegenstand nicht initiativfähig. Das Gesetz bestimmt, welche Gegenstände der Abstimmung durch die Gemeindeversammlung oder Urne unterliegen.

Gemäss § 15 Abs. 1 des Gemeindegesetzes (GG) sowie Art. 15 Ziff. 2 der Gemeindeordnung (GO) sind bestimmte Geschäfte der Gemeindeversammlung vorzulegen.

Die vorliegende Einzelinitiative betrifft ein kantonales Planungsgeschäft (kantonaler Richtplan), für das grundsätzlich die kantonalen Instanzen zuständig sind. In Art. 14 Ziff. 1 GO sind daher sachgemäss nur kommunale Planungsgeschäfte resp. -befugnisse aufgeführt. Kantonale Planungsgeschäfte resp. -befugnisse sind nicht vorgesehen.

Form der Initiative

Es ist die formelle Vollständigkeit der Einzelinitiative zu prüfen, d. h. ob das Initiativbegehren den Titel, den Text und eine kurze Begründung der Einzelinitiative sowie Name und Adresse der Initiantin oder des Initianten enthält (§ 150 Abs. 1 GPR). Weiter ist zu prüfen, ob Titel, Text und Begründung nicht irreführend (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 2 KV) oder gemäss Lehre nicht verletzend oder übermässig lang sind, keine kommerzielle oder persönliche Werbung enthalten und zu keinen Verwechslungen Anlass geben. Eine Initiative kann als ausgearbeiteter Entwurf oder als allgemeine Anregung eingereicht werden. Der Gemeinderat hat zu prüfen, ob die Initiative eine dieser Formen aufweist und damit die Einheit der Form wahrt. Ist die Initiative in der Form nicht einheitlich, hat sie der Gemeinderat als allgemeine Anregung zu behandeln (§ 148 Abs. 1 GPR in Verbindung mit Art. 25 Abs. 1 und 3 KV).

Die eingereichte Initiative ist gemäss diesen Grundlagen als allgemeine Anregung zu taxieren, sie wurde auch in dieser Form eingereicht. Sie beschreibt das Begehren (lediglich Beauftragung des Gemeinderats, sich bei den zuständigen kantonalen Stellen für die Wiederaufnahme einer Umfahrung Fällanden in den kantonalen Richtplan einzusetzen), ohne den Konkretisierungsgrad eines ausgearbeiteten Entwurfs zu erreichen (§ 120 Abs. 2 GPR).

Materielle Prüfung

Umfang

Die materielle Gültigkeit einer Initiative bestimmt sich gemäss § 148 Abs. 2 GPR nach Art. 28 Abs. 1 KV und sinngemäss nach § 121 Abs. 2 GPR. Gemäss Art. 28 Abs. 1 KV ist eine Initiative gültig, wenn sie die Einheit der Materie wahrt (lit. a), nicht gegen übergeordnetes Recht verstösst (lit. b) und nicht offensichtlich undurchführbar ist (lit. c). Enthält eine Initiative Begehren verschiedener Art, müssen diese einen hinreichenden inneren Zusammenhang aufweisen (§ 121 Abs. 2 GPR).

Einheit der Materie

Der Grundsatz der Einheit der Materie verlangt, dass in einer Initiative nicht zwei oder mehrere Sachfragen und Materien, die keinen inneren sachlichen Zusammenhang aufweisen, verbunden werden dürfen, damit die Stimmberechtigten ihren freien Willen ausdrücken können. Die Initiative verlangt, dass der Gemeinderat bei den zuständigen übergeordneten Planungsstellen die Wiederaufnahme einer Umfahrung Fällanden in den kantonalen Richtplan beantragt, mit dem Ziel möglichst viel Durchgangsverkehr (MIV) vom Sternen-Kreisel fernzuhalten. Es werden keine weiteren Anträge oder Eventualanträge gestellt. Die Einheit der Materie ist somit gegeben.

Kein Verstoß gegen übergeordnetes Recht

Eine Initiative muss das übergeordnete Recht beachten. Sie darf nicht gegen Vorschriften verstossen, die auf einer ihr übergeordneten Stufe verankert sind. Einzelinitiativen haben somit das (zwingende) Völkerrecht, das Bundesrecht, das interkantonale und das kantonale Recht zu beachten. Eine Initiative darf weiter nicht so unklar formuliert sein, dass die

Stimmberechtigten bei wesentlichen Punkten der Gefahr eines Irrtums ausgesetzt sein könnten. Der Auftrag an den Gemeinderat, bei den zuständigen übergeordneten Planungsstellen die Wiederaufnahme einer Umfahrung Fällandens in den kantonalen Richtplan zu beantragen ist wie oben beschrieben rechtmässig. Es bestehen keine Anzeichen für einen Verstoß gegen übergeordnetes Recht.

Keine offensichtliche Undurchführbarkeit des Initiativbegehrens

Das mit einer Initiative verfolgte Anliegen muss sachlich, rechtlich und zeitlich durchführbar sein. Andernfalls rechtfertigt es sich nicht, die Stimmberechtigten über eine Initiative abstimmen zu lassen, die wegen ihres unmöglichen Gegenstands nicht verwirklicht werden kann. Die Initiative – Auftrag an den Gemeinderat, bei den zuständigen übergeordneten Planungsstellen die Wiederaufnahme einer Umfahrung Fällandens in den kantonalen Richtplan zu beantragen – ist grundsätzlich durchführbar. Eine offensichtliche Undurchführbarkeit in der vorliegenden Einzelinitiative ist nicht erkennbar.

Gültigkeit der Initiative

Der Gemeinderat hat innert dreier Monate nach Einreichung der Initiative über ihre Gültigkeit zu beschliessen (§ 150 Abs. 3 GPR). Diese Frist wird mit dem vorliegenden Beschluss gewahrt.

Vergleichbare Initiativen wurden seitens Zürcher Verwaltungsgericht in der Vergangenheit für gültig erklärt. So etwa im Verwaltungsgerichtsentscheid VB 2022.00081, in welchem sich die Initiative nicht auf ein Geschäft bezog, welche in die (ausschliessliche) Zuständigkeit der Gemeindeexekutive fiel. Die Wiederaufnahme einer Umfahrung Fällandens in den kantonalen Richtplan ist daher kein reiner Verwaltungsakt, sondern ein Entscheid mit politischem Charakter, wo sich die Gemeindeexekutive Fällanden beim Kanton auch dafür einsetzen könnte. Der Initiativgegenstand ist daher zulässig. Es gibt Möglichkeiten, wie sich die Gemeinde für die Wiederaufnahme einer Umfahrung Fällandens einsetzen könnte, weshalb die Initiative nicht offensichtlich undurchführbar ist.

Gemäss Rechtsprechung steht dem Gemeinderat bei der Umsetzung zudem ein gewisser Gestaltungsspielraum zu. So ist es laut Verwaltungsgerichtsentscheiden denkbar, dass der Gemeinderat bei Annahme der Initiative auf informellem Weg auf die zuständigen kantonalen Stellen einwirkt oder aber sich z. B. im Rahmen der öffentlichen Auflage gemäss § 7 Abs. 2 des Planungs- und Baugesetzes, vor der Festsetzung des kantonalen Richtplans (Verkehrsplans), im Sinne des in der Initiative artikulierten Anliegens einbringt.

Bei der Beurteilung der Gültigkeit von Volksinitiativen haben zudem die zuständigen Organe vom Grundsatz in dubio pro populo (im Zweifel zugunsten der Volksrechte) auszugehen.

Die Einzelinitiative von Roland Baldinger, Fällanden, und 19 Mitunterzeichnenden vom 19. September 2025 betreffend die Wiederaufnahme der Umfahrung Fällanden in den kantonalen Richtplan wird – nach Prüfung der formellen und materiellen Inhalte – daher als gültig erklärt.

Der Inhalt der Initiative betrifft einen Gegenstand, welcher der Gemeindeversammlung untersteht. Der Gemeinderat hat somit gemäss § 151 Abs. 1 GPR der Gemeindeversammlung die Initiative zur Beschlussfassung zu unterbreiten. Der Gemeinderat kann den Stimmberechtigten einen Gegenvorschlag zur Initiative beantragen. Die Initiantin oder der Initiant kann die Initiative in der Versammlung mündlich erläutern (§ 151 Abs. 2 und 3 GPR).

Beschluss

1. Die Einzelinitiative «Wiederaufnahme der Umfahrung Fällanden in den kantonalen Richtplan» von Roland Baldinger, Fällanden, und 19 Mitunterzeichnenden vom 19. September 2025 wird gestützt auf § 150 GPR im Sinne der Erwägungen für gültig erklärt.
2. Über die Initiative wird an der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 abgestimmt.
3. Die Abteilung Hochbau und Liegenschaften wird beauftragt, den Antrag und den Beleuchtenden Bericht auszuarbeiten und dem Gemeinderat am 16. Dezember 2025 zur Beratung und Verabschiedung zuhanden der Gemeindeversammlung vom 18. März 2026 vorzulegen.
4. Der Fachbereich Präsidiales wird beauftragt, den Beschluss amtlich zu publizieren und auf der Webseite zu veröffentlichen.
5. Gegen diesen Beschluss kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amtsstrasse 3, 8610 Uster wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert fünf Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden (§ 19 Abs. 1 lit. c i.V.m. § 19b Abs. 2 lit. c sowie § 21a und § 22 Abs. 1 VRG). Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Mitteilung durch Protokollauszug

- Roland Baldinger, Maurstrasse 9, 8117 Fällanden (Einschreiben)
- Akten (elektronisch ohne Unterschrift im CMI-Geschäft)

Mitteilung per E-Mail

- Abteilungsleitung Hochbau und Liegenschaften
- Gemeindeschreiberin
- Leitung Fachbereich Präsidiales

Für richtigen Protokollauszug:

Leta Bezzola Moser, Protokollführerin

Versand: 8. Dezember 2025